

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

Herrn

T. [REDACTED]

t.hubner.2.pxewsfe6tu@fragdenstaat.de

GZ: VBS 3-QR 7302-2021/0006 (Bitte stets angeben)
2021/2403628

31.05.2021

Ihre Eingabe vom 14.04.2021

Ihr weiteres Schreiben vom 19.05.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre o. g. Eingabe. Leider komme ich aufgrund eines Büro-
versehens erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Dies bitte ich zu entschuldi-
gen.

Mit Ihrer Nachricht stellen Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheits-
gesetz (IFG). Sie bitten um Zusendung von der BaFin vorliegenden Berech-
nungsmethoden für die Zinsanpassung bei Prämienparverträgen der Spar-
kassen. Des Weiteren bitten Sie um Übersendung konkreter Berechnungen
von Zinsanpassungs-Gutachten bei Prämienparverträgen der Sparkassen.

Bevor ich über diesen Antrag förmlich entscheide, möchte ich auf Folgendes
hinweisen:

§ 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gewährt grundsätzlich An-
spruch auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes. Gemäß § 3 Nr. 4
IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang jedoch nicht, wenn die
Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder
Vertraulichkeitspflicht unterliegt; ein Auskunftsanspruch ist dann ausge-
schlossen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die gewünsch-
ten Informationen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt sind.

VerbraucherschutzHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Frau Schmelter
Referat VBS 3
Fon +49 (0)2 28 41 08-7599
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie vor diesem Hintergrund Ihren Antrag aufrechterhalten wollen. Ich räume Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme und Präzisierung Ihres Antrags bis zum 15.07.2021 ein.

Ob gemäß § 10 IFG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) Gebühren anfallen, kann ich Ihnen nach Präzisierung Ihres Antrags mitteilen.

Unabhängig davon teile ich Ihnen rechtlich unverbindlich mit, dass die BaFin Fragen zu Zinsanpassungsklauseln in Prämienparverträgen sowie auch zur vorzeitigen Kündigung solcher Verträge bereits seit längerem verfolgt.

Obwohl den Instituten bereits seit längerem bekannt ist, dass die in vielen Prämienparverträgen enthaltenen Zinsanpassungsklauseln nicht den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechen, haben sie bislang nichts unternommen, um die betroffenen Sparerinnen und Sparer hierüber zu informieren.

Die BaFin beabsichtigt daher, die Institute mittels einer sog. Allgemeinverfügung zu einer entsprechenden Information der betroffenen Kundinnen und Kunden zu verpflichten. Vor dem Erlass einer solchen Maßnahme ist es rechtsstaatlich geboten, die betroffenen Institute zunächst anzuhören und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu hatten die Institute bis zum 26.02.2021 Gelegenheit. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden von der BaFin gegenwärtig geprüft.

Eine weitergehende Maßnahme seitens der BaFin zugunsten der Sparerinnen und Sparer kommt gegenwärtig nicht in Betracht, da die maßgeblichen Rechtsfragen für die Ausgestaltung und Anwendung von Zinsanpassungsklauseln in Prämienparverträgen bislang nicht vollständig und abschließend geklärt sind.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwar in mehreren Entscheidungen aus den Jahren 2004 und 2010 Anforderungen für die Ausgestaltung von Zinsanpassungsklauseln formuliert (Urteile vom 17.02.2004 - XI ZR 140/03; 13.04.2010 - XI ZR 197/09; 21.12.2010 - XI ZR 52/08 und 14.03.2017 - XI 508/15). Da diese jedoch sehr allgemein gehalten sind, konnten hieraus keine konkreten Vorgaben für die Ersetzung und Anwendung unwirksamer Zinsanpassungsklausel gemacht werden.

Ich verweise insoweit auch auf den Beitrag im BaFin-Journal vom Februar 2020 zu diesem Thema („Zinsanpassungsklausel unwirksam! Und jetzt ...?“), der auf der Internetseite der BaFin zum Download zur Verfügung steht.

Auch die in den Medien viel beachtete Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden (OLG) vom 22.04.2020 (Az.: 5 MK 1/19) auf die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen hat hinsichtlich der Ausgestaltung keine vollständige Klarheit gebracht. Zwar hat das OLG in seiner – nicht rechtskräftigen - Entscheidung einige offene Fragen (z.B. Verzinsung auf Basis eines angemessenen, langfristigen öffentlich zugänglichen Referenzzinssatzes, monatliche Anpassung) beantwortet. Einige Fragen sind jedoch nach wie vor offen. Zur Klärung dieser Fragen hat die Verbraucherzentrale gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, über die nunmehr der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat.

Unabhängig davon werden viele Sparerinnen und Sparer durch die beabsichtigte Allgemeinverfügung erstmals Informationen über die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Sparverträge erhalten und so in die Lage versetzt, ihre Rechte und Ansprüche gegenüber ihrer Bank oder Sparkasse geltend zu machen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich dabei ausschließlich an die betroffenen Banken und Sparkassen und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zinsberechnung der Sparverträge einzelner Sparerinnen und Sparer. Auch die Kündigung von Sparverträgen seitens der Institute, von der ich in den letzten Monaten vermehrt Kenntnis erlangt habe, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 14.05.2019, Az. XI ZR 345/18) ist eine solche Kündigung gemäß Ziffer 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen (Spk-AGB) zwar grundsätzlich möglich, kann jedoch erst nach Erreichen der höchsten, vertraglich vereinbarten Prämienstufe erfolgen. Durch die vereinbarte Prämienstaffeln habe die Bank einen besonderen Bonusanreiz gesetzt. Dem Anspruch des Kunden auf Gewährung der Sparprämien könne sich die Bank nicht durch Kündigung des Prämien Sparvertrages entziehen.

Ob in einem konkreten Fall eine Kündigung des Sparvertrages möglich bzw. rechtlich zulässig ist, kann die BaFin weder prüfen, noch verbindlich entscheiden.

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Zinsberechnung einzelner Sparverträge oder der Frage, ob sich ein Institut auf die Einrede der Verjährung berufen kann. Hierbei kann die BaFin die betroffenen Kundinnen und Kunden nicht unterstützen und daher nicht in der von vielen gewünschten Weise beratend oder gutachterlich tätig werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Gelegenheit nutzen, die gesetzlichen Aufgaben der BaFin im Bereich des Verbraucherschutzes näher zu erläutern: Die BaFin wird ausschließlich zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen tätig (§ 4 Abs. 1a FinDAG). Um diesem gesetzgeberischen Auftrag gerecht zu werden, wertet die BaFin Anfragen und Beschwerden aus, mit denen sich eine wachsende Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern an die BaFin wendet. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers dient die Bearbeitung solcher Eingaben dazu, Erkenntnisse über die operative Tätigkeit der beaufsichtigten Institute und Unternehmen zu gewinnen und diese für aufsichtliche Zwecke nutzbar zu machen. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für ein mögliches systematisches Fehlverhalten zum Nachteil einer Vielzahl von Kunden, wird die BaFin tätig.

Die BaFin kann jedoch nicht zugunsten einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber beaufsichtigten Instituten und Unternehmen tätig werden, in deren Interesse eine Überprüfung einzelner Geschäfte vornehmen oder in konkreten Einzelfällen verbindlich über zivilrechtliche Auseinandersetzungen entscheiden. Dies ist allein Aufgabe der Zivilgerichte.

Ich kann daher weder in die Auseinandersetzung mit einem Institut eingreifen, noch insoweit beratend oder streitschlichtend tätig werden. Vor diesem Hintergrund kann die BaFin nicht in der von vielen gewünschten Weise tätig werden und zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine verbindliche Aussage zur korrekten Ausgestaltung bzw. Anwendung von Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen machen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verarbeitet im Rahmen der Beschwerdebearbeitung personenbezogene Daten. Dabei hält sich die BaFin insbesondere an die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die BaFin informiert Sie über die näheren Umstände, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutzgrundverordnung). Die weiteren Informationen zur Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter: <https://www.bafin.de/dok/11888132>

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmelter

-Dieses Schreiben ist automatisiert hergestellt und daher nicht unterschrieben.-